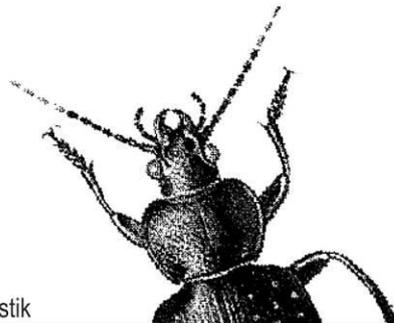


Gemeinde Inden

Bebauungsplan Nr. 41 „Am Grachtweg Nord“

Artenschutzrechtliche Prüfung



Gemeinde Inden

Bebauungsplan Nr. 41 „Am Grachtweg Nord“

Artenschutzrechtliche Prüfung

Gutachten im Auftrag von:

RWE Power AG

Bearbeiter:

Dr. Thomas Esser

Dr. Claus Albrecht

Dipl.-Biol. Annika Keller

Dipl.-Biol. Jochen Weglau

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK

Gottesweg 64

50969 Köln

www.kbff.de

Köln, im September 2023

Inhalt

1. Anlass und Rechtsgrundlagen	3
1.1 Anlass	3
1.2 Rechtsgrundlagen	4
1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	4
1.2.2 Begriffsdefinitionen	6
1.2.3 Schlussfolgerung	7
2. Beschreibung des Plangebiets	9
3. Vorgehensweise und Methodik	15
3.1 Vorgehensweise und Fragestellung.....	15
3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten	16
3.3 Methodik und Datengrundlagen.....	16
4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen	18
4.1 Baubedingte Wirkungen	18
4.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen	20
5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	22
5.1 Wildlebende europäische Vogelarten	22
5.1.1 Gesamtartenliste nachgewiesener Vogelarten	22
5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten	23
5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	25
5.2.1 Reptilien.....	25
5.2.2 Amphibien.....	25
6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten	28
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen.....	28
6.2 Vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen	29
6.3 Betroffenheiten prüfrelevanter Arten und Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.....	33
6.3.1 Europäische Vogelarten.....	33
6.3.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	37
7. Prüfung von Ausnahmetatbeständen	40
8. Zusammenfassung und Fazit	41
9. Literatur und sonstige verwendete Quellen	43

1. Anlass und Rechtsgrundlagen

1.1 Anlass

§ 44 des BNatSchG enthält Schutzbestimmungen für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Diese gelten für Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind, und zwar sowohl für die Individuen bzw. Populationen der Arten als auch für ihre Lebensräume bzw. wichtige Bestandteile der Lebensräume.

Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn eine Betroffenheit bestimmter geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten sowie Arten, die nach einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind) nicht von vorneherein auszuschließen ist (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Zu prüfen sind dabei die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach denen eine Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), eine erhebliche Störung der Lokalpopulation (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verboten sind. Nähere Bestimmungen zu Eingriffen im Falle der Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und im Hinblick auf damit verbundene Tötungen von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten finden sich in § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe Kapitel 1.2). Die Anforderungen des Artenschutzes sind in der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) (VV-Artenschutz, MKUNLV 2016) näher beschrieben.

Aufgrund der hohen Nachfrage nach flächenmäßig kleineren Gewerbeflächen für kleine und mittelständische Unternehmen und Handwerksbetriebe beabsichtigt die Gemeinde Inden, ein neues Gewerbegebiet entsprechend der Nachfrage mittels Bebauungsplan 41 - Am Grachtweg Nord auszuweisen. Dafür bieten sich die Flächen nördlich des Interkommunalen Industriegebietes an, weil diese Flächen auf Grund der Lage nordöstlich des Kraftwerkgeländes im Kontext des Industriedrehkreuzes Weisweiler städtebaulich und funktional sehr gut mit bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten verknüpft und gut an das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden sind. Zudem werden diese Flächen bereits durch das bestehende Kraftwerk und das südlich angrenzende Interkommunale Industriegebiet geprägt.

Mit der Ansiedlung eines neuen Gewerbegebietes soll der anstehende Strukturwandel gefördert und die örtliche Wirtschaftsstruktur verbessert werden. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes sollen durch die Faktor X-Agentur Maßnahmen zur Ressourcen- und Klimaeffizienz bei der Entwicklung von Gewerbegebieten erarbeitet und soweit möglich bei der Aufstellung des Bebauungsplanes umgesetzt werden.

Im Zusammenhang mit der Realisierung der Inhalte des Bebauungsplans könnten artenschutzrechtliche Konflikte eintreten. Mit dieser Artenschutzprüfung soll bewertet werden, ob Betroffenheiten von Arten, die unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, anzunehmen sind. Falls Betroffenheiten erkannt und nicht ausgeschlossen werden können, werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich von artenschutzrechtlichen Konflikten vorgesehen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG bilden die Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung. Sie werden daher nachfolgend erläutert.

1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG finden sich in § 44 mit den dort dargestellten Verboten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

Die Zugriffsverbote werden für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft eingeschränkt. Danach sind die Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nach dessen Absatz 5 unter folgenden Voraussetzungen nicht verletzt:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese

- Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die Frage, ob die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, erfordert im Hinblick auf das Vorhandensein geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Raum eine artspezifische Prüfung. Hierbei können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist die Erheblichkeit von Störwirkungen maßgeblich.

Mit Blick auf gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen werden die Zugriffs- und Besitzverbote ebenfalls eingeschränkt (§ 44 Abs. 6 BNatSchG):

- (6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

Sollte die artenschutzrechtliche Betroffenheit geschützter Arten unter Beachtung des § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können, ist die Ausnahmeregelung des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Maßgeblich für das hier zu prüfende Vorhaben sind folgende Absätze:

- (7) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

...

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt, ...

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen (...).

1.2.2 Begriffsdefinitionen

Das BNatSchG nimmt teilweise konkret Bezug auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie (insbesondere Artikel 16). Daher werden nachfolgend die im BNatSchG verwendeten Begriffe unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben erläutert.

Die Inhalte des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beziehen sich auf die Individuen und ihre Entwicklungsstadien und verbieten den Fang, das Nachstellen, Verletzen oder Töten. Sie sind individuenbezogen anzuwenden. Allerdings wird der Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien nicht verwirklicht, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten sich nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG)

Der Begriff der „Störung“ entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG lässt sich in Anlehnung an die Auslegungsleitfäden der EU-Kommission zur FFH-Richtlinie näher definieren. Störungen können durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen insbesondere infolge von Lärm, Licht sowie durch Fahrzeuge oder Maschinen eintreten (vgl. hierzu LÜTTMANN 2007, TRAUTNER 2008, MUNLV 2008). Das Maß der Störung hängt von Parametern wie Intensität, Dauer und Wiederholungsfrequenz auftretender Störungen ab.

Als Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden alle Teillebensräume bezeichnet, die für die Paarung und Niederkunft sowie ggf. die nachfolgende Jungenaufzucht erforderlich sind. Sie decken auch die Umgebung der Nester oder die Orte der Niederkunft ab, wenn diese für die Nachwuchspflege benötigt werden. Fortpflanzungsstätten können somit Balzplätze, Paarungsquartiere, Nistplätze usw. umfassen (siehe EUROPÄISCHE KOMMISSION 2021, Kapitel 2.3.4b, vgl. auch Begriffsdefinition des MUNLV 2008 und MKULNV 2016).

Ruhestätten sind die Bereiche, die von Tieren aufgesucht werden, wenn diese nicht aktiv sind. Hierzu gehören Plätze, die zur Thermoregulation, als Rast- oder Schlafplätze, Verste-

cke oder für die Überwinterung genutzt werden. Die LANA (2007) bezeichnet die Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammenfassend als „Lebensstätten“ der zu schützenden Arten.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können artspezifisch in unterschiedlicher Weise eingegrenzt werden. Es ist möglich, nur die Bereiche, in denen eine konkrete Art tatsächlich vorkommt, kleinräumig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bezeichnen, sofern sich das Vorkommen einer Art hierauf beschränkt. Dem steht eine weitere Definition gegenüber, die die Gesamtheit geeigneter Bereiche zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte erklärt. Die Europäische Kommission bevorzugt die weitere Definition (siehe EUROPÄISCHE KOMMISSION 2021, Kapitel 2.3.4b), schränkt aber zugleich ein, dass für Arten mit größeren Aktionsradien eine Beschränkung auf einen klar abgegrenzten Raum sinnvoll erscheint.

Das MKULNV (2016) kommt zu dem Ansatz, dass Arten mit geringen Raumansprüchen eher nach der weiten Definition, also der Gesamtheit geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im betrachteten Raum, Arten mit großen Aktionsradien dagegen eher mit einer engeren, auf besonders geeignete Teillebensräume eingegrenzten Sichtweise, behandelt werden sollten. Bei Vögeln sollte in der Regel nicht nur das eigentliche Nest, sondern das gesamte artspezifische Revier als Fortpflanzungsstätte betrachtet werden. Nur bei Arten, die große Brutreviere nutzen und ihre Nahrungsreviere weiträumig und unspezifisch aufsuchen, kann die Lebensstätte auf das eigentliche Nest mit einer geeigneten störungsarmen Ruhezone beschränkt werden (siehe MKULNV 2016).

Auch der Begriff der Beschädigung bedarf einer näheren Betrachtung. Nach Darstellung der Europäischen Kommission (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2021, Kapitel 2.3.4c) stellt eine Beschädigung eine materielle Verschlechterung dar, die im Gegensatz zur Vernichtung schleichend erfolgt und zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität einer Stätte führt. Dies mag ein langsamer Prozess sein, der streng genommen nicht immer mit einer physischen Beschädigung, sondern eher mit einer sukzessiven Beeinträchtigung einhergehen kann. Entscheidend für die Aussage, ob eine Handlung zur Beschädigung eines Lebensraumes einer Art führt, sind Ursache-Wirkungs-Prognosen. Als Beschädigungen sind alle Handlungen zu bezeichnen, die nachweislich zur Beeinträchtigung der Funktion von einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führen.

1.2.3 Schlussfolgerung

Ein Vorhaben ist somit aus artenschutzrechtlicher Sicht unter folgenden Maßgaben durchführbar:

- a. Es entstehen keine Konflikte mit artenschutzrechtlich relevanten Arten oder

- b. die entstehenden Konflikte können mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden oder soweit gemindert werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht verwirklicht werden oder
- c. es verbleiben Beeinträchtigungen; das Vorhaben erfüllt aber die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelungen im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Alle Varianten, die nicht unter die Ergebnisse der Punkte a. bis c. fallen, sind aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

westlichen Teilbereich innerhalb des Plangebietes, im östlichen Teilbereich außerhalb des Plangebietes.

Das Plangebiet befindet sich komplett im Bereich aufgeschütteter Böden. Das Gelände fällt von Westen nach Osten um 6,00 m von 124,5 m ü. NHN auf 118,5 m ü. NHN ab.

Östlich des Plangebietes schließt sich das Regenrückhaltebecken des südlich angrenzenden Industriegebietes an. Das Regenrückhaltebecken grenzt wiederum an eine ehemalige aufgeschüttete Deponie, die heute mit einer Photovoltaikanlage überdeckt ist. Westlich des Plangebietes befindet sich der Hang einer Berghalde (rekultivierter Bereich des Tagebaus Inden), der mit jungen Gehölzen bewachsen ist.

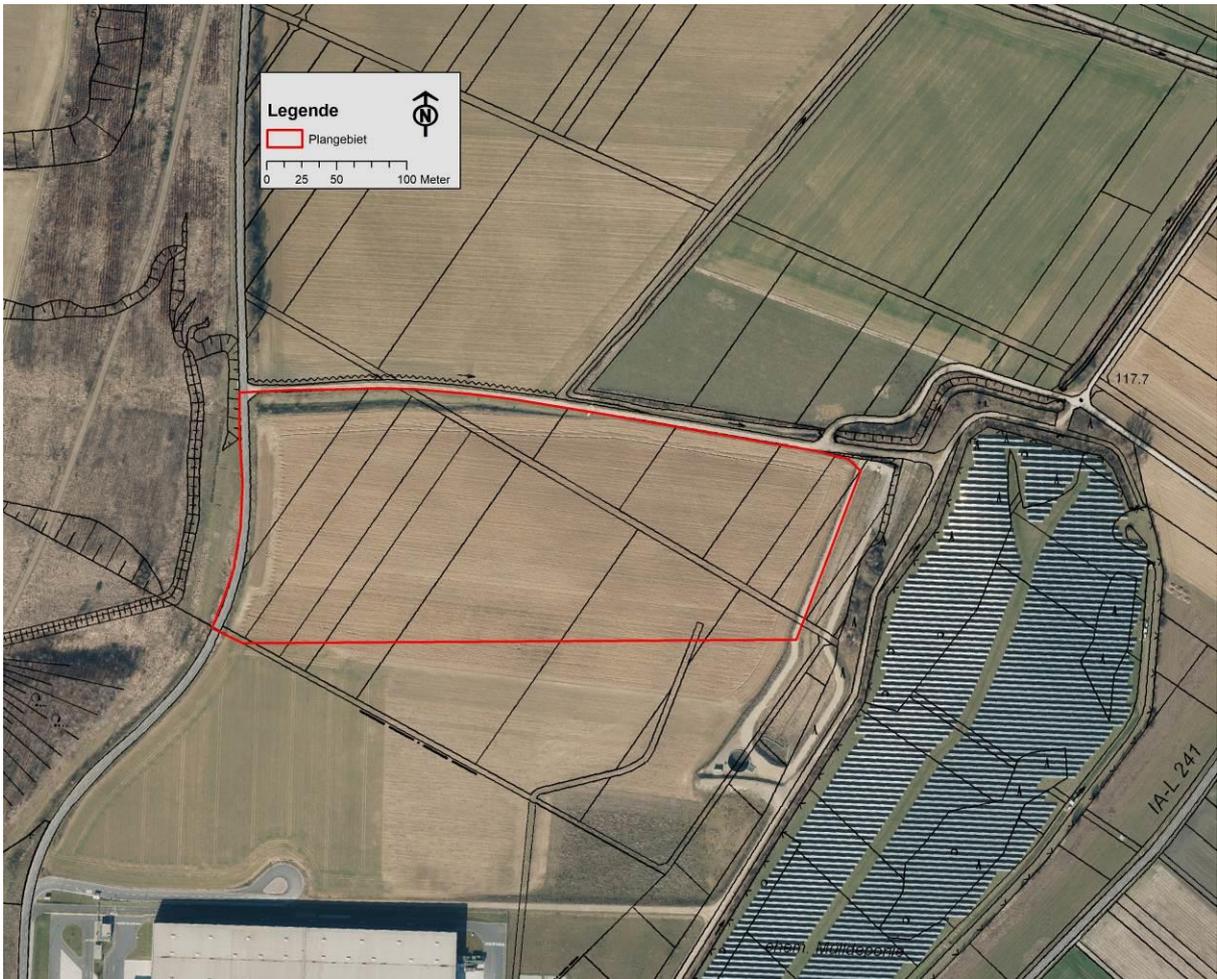


Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des Plangebiets für den Bebauungsplan 41 - Am Grachtweg Nord (Luftbildgrundlage: geobasis NRW).

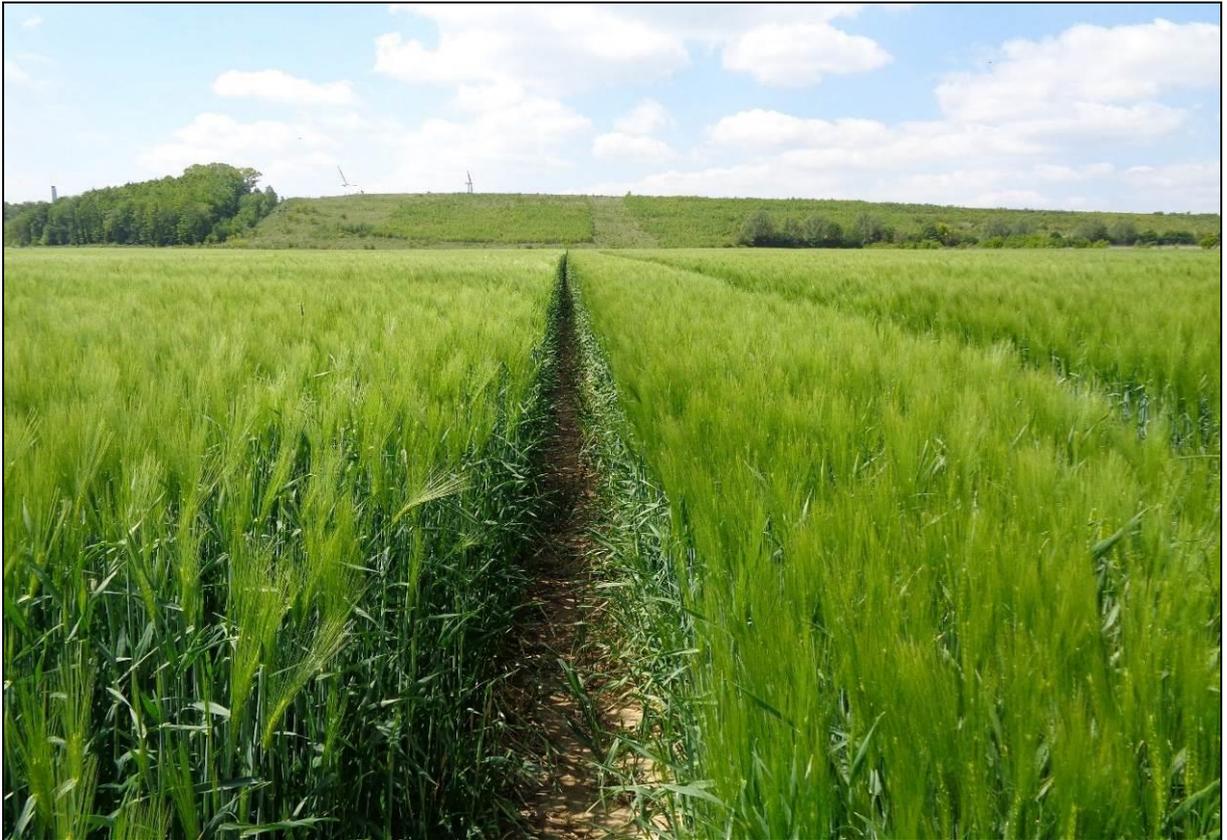


Abbildung 3: Blick von Osten über die Untersuchungsfläche mit Wintergetreide. Im Hintergrund die rekultivierte Höhe des Tagebau Inden (14.05.2019).



Abbildung 4: Blick von der westlich gelegenen Anhöhe über die untersuchte Fläche. Im Hintergrund die Photovoltaik-Fläche (29.05.2019).

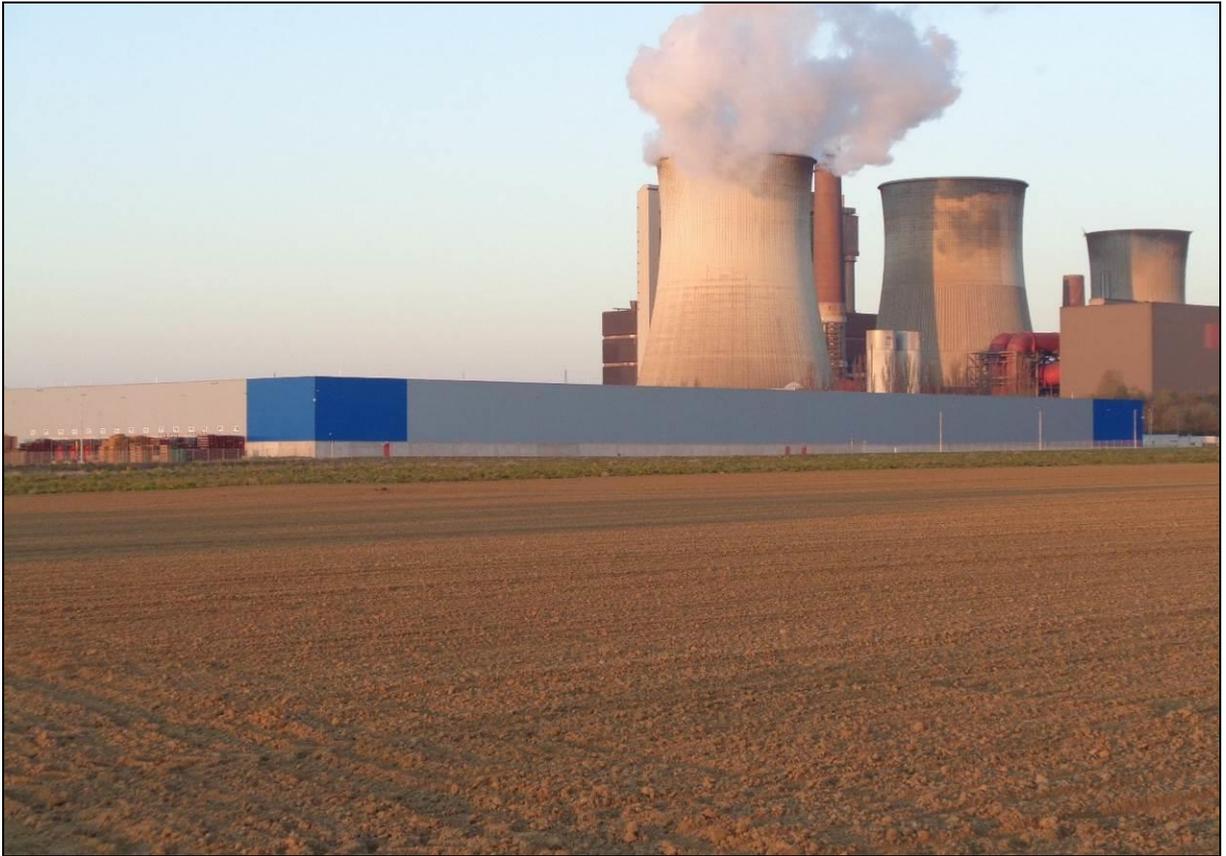


Abbildung 5: Im Frühjahr 2020 war die landwirtschaftliche Fläche (Untersuchungsgebiet) frisch eingesät. Im Hintergrund ist die angrenzende Brachfläche, dahinter das Logistikzentrum und das Kraftwerk Weisweiler zu sehen (06.04.2020).



Abbildung 6: Erster Aufwuchs von Rübenpflanzen (12.05.2020).



Abbildung 7: Blick Nordwesten mit der Grabenstruktur im Vordergrund (12.05.2020).



Abbildung 8: Die Drohnenaufnahme vom April 2022 zeigt die an das Plangebiet (rot) bereits herangerückte Bebauung des südlich angrenzenden interkommunalen Industriegebietes (rechts im Bild).

3. Vorgehensweise und Methodik

3.1 Vorgehensweise und Fragestellung

Die Aufgabenstellung für den vorliegenden Fachbeitrag orientiert sich an den artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 und 45), die bereits in den einleitenden Kapiteln 1.1 und 1.2 dargestellt wurden. In Bezug auf den Artenschutz müssen demnach folgende Aspekte behandelt werden:

- Die Verbreitung und Häufigkeit der artenschutzrechtlich relevanten Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens muss ermittelt werden. Relevant sind hierbei unter Voraussetzung eines zulässigen Eingriffs nur europarechtlich geschützte Arten, da nur sie den unter 1.2 dargestellten artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen unterliegen. Hierfür werden die ermittelten Bestände artenschutzrechtlich relevanter Arten und die Auswertung weiterer vorhandener Erkenntnisse auf der Grundlage der derzeitigen Lebensraumausstattung herangezogen.
- Es ist der Tatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 BNatSchG (Signifikanz) zu prüfen. Im Hinblick auf das Störungsverbot ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand ggf. betroffener lokaler Populationen streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten verschlechtern könnte.
- Unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG ist bei zulässigen Eingriffen zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäischer Vogelarten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Einflussbereich des Vorhabens vorkommen und beeinträchtigt werden können. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht verletzt, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Es ist zu prüfen, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG für Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie eintreten könnten. Ein Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie konnte im vorliegenden Fall von vorne herein ausgeschlossen werden, da keine für diese Arten geeigneten Flächen im Untersuchungsraum vorhanden sind.
- Falls eine Verletzung eines Verbotstatbestands nicht auszuschließen ist, ist zunächst zu prüfen, ob dies über geeignete Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden werden kann.

Ist eine Verletzung eines Verbotstatbestands auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht auszuschließen, ist zu prüfen, inwiefern eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden kann. In diesem Zusammenhang ist eine Begründung zum Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen, insbesondere zu zumutbaren Alternativen und zur Frage des Erhaltungszustands betroffener Arten als Folge des Vorhabens, erforderlich.

3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG sind die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die wildlebenden Vogelarten. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3.3 Methodik und Datengrundlagen

Die Ermittlung der prüfrelevanten Arten erfolgte anhand eigenständiger Kartierungen, die das gesamte Plangebiet zuzüglich eines Puffers von 50 bis 100 m (und z.T. darüber hinaus) umfassten. Die Bestandsaufnahmen erfolgten im Frühjahr 2019 (24.04., 14.05., 29.05.) und im Frühjahr 2020 (16.03., 06.04., 27.04.) im Untersuchungsgebiet. Im Frühjahr und Sommer 2022 erfolgten ergänzende Kontrolluntersuchungen zur Herpetofauna.

Die Erfassungsmethodik zur Bestandsaufnahme der Avifauna richtete sich nach den Vorgaben der LÖBF (1996) und nach SÜDBECK et al. (2005). Es wurde eine flächendeckende Bestandsaufnahme der Brutvögel im Untersuchungsraum durchgeführt. Alle Beobachtungen von Nahrungsgästen oder Durchzüglern wurden ebenfalls dokumentiert. Die Begehungen erfolgten bei günstigen Wetterbedingungen an 7 Terminen im Jahr 2019 und 2020.

Des Weiteren erfolgte eine Querschnittserfassung bezüglich des Vorkommens weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten aus anderen Artengruppen (v.a. Amphibien, Reptilien). Auf eine Erhebung zum Vorkommen von Fledermäusen wurde aufgrund der sehr beschränkten Habitatausstattung und des Fehlens geeigneter Quartierstrukturen verzichtet.

Tabelle 1: Untersuchungstermine zur Erfassung der Vogelarten mit Wetterdaten.

Datum	Wetter	bearbeitete Gruppen, Arten
24.04.2019	14°C, Bewölkung 7/8, Wind 1 bft	tagaktive Vögel, Amphibien, Reptilien
14.05.2019	13°C, Bewölkung 5/8 -7/8, Wind 3 bft	tagaktive Vögel, Amphibien, Reptilien
29.05.2019	14°C, Bewölkung 2/8, Wind 1 bft	tagaktive Vögel, Amphibien, Reptilien
16.03.2020	10°C, Bewölkung 3/8, Wind 1 bft	Rebhuhn, Amphibien
06.04.2020	6°C, Bewölkung 0/8, Wind 0 bft	Rebhuhn + tagaktive Vögel
27.04.2020	20°C, Bewölkung 1/8, Wind 1-2 bft	tagaktive Vögel, Amphibien, Reptilien
12.05.2020	7°C, Bewölkung 3/8, Wind 1 bft	tagaktive Vögel, Amphibien, Reptilien
20.04.2022	19°C, Bewölkung 1/8, Wind 1-2 bft	Amphibien, Reptilien
05.07.2022	20°C, Bewölkung 1/8, Wind 1-2 bft	Amphibien, Reptilien

4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die nördliche Verlängerung der Sammelstraße zur Erschließung des Interkommunalen Industriegebietes. Diese Sammelstraße verläuft am Westrand der bestehenden Baugebiete vorrangig auf Eschweiler Stadtgebiet. Südöstlich des Industriegebietes knickt diese Haupterschließung in Richtung Osten ab und bindet dort auf dem Gebiet der Gemeinde Inden an die L 241 und damit an das überörtliche Verkehrsnetz an.

Die interne Erschließung des Gewerbegebietes soll über eine Stichstraße erfolgen, die an die Aachener Gracht angebunden und ca. 345 m in die Tiefe des Plangebietes geführt wird. Diese Stichstraße wird von einer Wendeschleife für Lastzüge abgeschlossen.

Aufgrund des Wohngebietes, das gemäß Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes perspektivisch nordöstlich des Plangebietes in 300 m Entfernung realisiert werden kann, soll das Plangebiet entsprechend des Abstandserlasses NRW 2007 gegliedert werden.

Im nordwestlichen Teil des Plangebietes wird das hier verlaufende Gewässer 900 durch entsprechende Flächenfestsetzungen gesichert und der notwendige Schutzabstand gewährleistet.

Wie im südlich angrenzenden Interkommunalen Industriegebiet werden zur Aachener Gracht und zur nördlichen Gewerbegebietsgrenze Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und eine öffentliche Grünfläche (Bereich des Gewässers) festgesetzt.

Im Folgenden erfolgt eine allgemeine Darstellung von Wirkfaktoren, die mit der Realisierung des Bebauungsplans verbunden sein könnten und zu Auswirkungen auf Vorkommen bzw. Lebensräume artenschutzrechtlich relevanter Arten führen könnten. Die konkrete Konfliktanalyse für im Betrachtungsraum vorkommende Arten erfolgt in Kapitel 6.

4.1 Baubedingte Wirkungen

Hierzu gehören Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahmen auftreten.

- **Flächenbeanspruchung**

Durch baubedingte Flächenbeanspruchungen, z.B. Nutzungen als Baustreifen, Bau-, Lager- oder Rangierflächen kann es zu Zerstörungen oder Beeinträchtigungen von Lebensräumen über die anlagebedingt (durch die Bebauung) beanspruchten Flächen hinauskommen. Diese Nutzungen bzw. Eingriffe sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf

die Baustellenbereiche beschränkt. Grundsätzlich ist eine Wiederherstellung betroffener Biotop- und Nutzungsstrukturen möglich.

- **Stoffeinträge**

Die Bautätigkeit ist mit Erdbewegungen verbunden. In bestimmten Fällen kann es in diesem Zusammenhang zu Veränderungen von Lebensräumen im Umfeld der Baustellen durch Einträge von Nährstoffen kommen (Ruderalisierung).

Im vorliegenden Fall sind derartige Veränderungen auf größerer Fläche nicht zu erwarten, da im Bereich bzw. im Umfeld des Plangebietes keine diesbezüglich empfindlichen Lebensräume vorkommen. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen über diesen Wirkfaktor treten daher nicht ein, weshalb er in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet wird.

- **Baubedingte akustische und optische Störwirkungen**

Die Bautätigkeit ist mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden, weiterhin mit visuellen Störwirkungen auf Lebensräume bzw. bestimmte empfindliche Arten im Umfeld der Baustelle, durch Fahrzeuge und Maschinen sowie die Anwesenheit von Baupersonal. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von Vorkommen störepfindlicher Arten im Umfeld der Baustelle kommen. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase beschränkt.

Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen sind die vorhandenen Vorbelastungen (hier durch die vorhandene Nutzung als intensiv genutzter Ackerstandort, den angrenzenden Straßenverkehr, die industrielle und gewerbliche Nutzung) in die Betrachtung einzubeziehen.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Bei Eingriffen in Vegetation und Boden können Tiere verletzt, getötet oder deren Entwicklungsstadien zerstört werden. Dieses Risiko betrifft Entwicklungsstadien wie z.B. Vogeleier, weiterhin Individuen, die nicht aus dem Eingriffsbereich flüchten können wie z.B. Jungvögel in Nestern sowie Individuen von nicht flugfähigen Arten bzw. Artengruppen wie Reptilien oder Amphibien.

Weiterhin zu beachten sind mögliche Tötungsrisiken durch mit den Baumaßnahmen einhergehende Fahrzeugbewegungen. Die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge sind i.d.R. zu gering, um zu einem direkten Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere (Fledermäuse und Vögel) zu führen. Eine mögliche Betroffenheit besteht allenfalls für Individuen von nicht flugfähigen Arten (z.B. Reptilien, Amphibien), die sich in den Baustellenbereichen aufhalten.

4.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

- **Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust**

Anlagebedingte Flächenbeanspruchungen sind generell mit einem dauerhaften Verlust von Vegetationsflächen bzw. -strukturen mit ihren jeweiligen Lebensraumfunktionen für Tiere verbunden.

Im vorliegenden Fall kommt es zu einer anlagebedingten Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen, vor allem Acker. Gehölze sind nicht betroffen.

- **Anlage- und betriebsbedingte akustische und optische Störwirkungen**

Die geplante Bebauung und Nutzung könnten unter Umständen mit Beeinträchtigungen von Lebensräumen bzw. Artvorkommen im Umfeld verbunden sein, etwa durch Hinderis- oder Silhouettenwirkungen von Gebäuden sowie durch die verstärkte Frequentierung des Bereiches durch Menschen und Fahrzeuge. Der Vorhabenbereich liegt in einem landwirtschaftlich geprägten Raum, dessen Umgebung sich durch landwirtschaftliche industrielle und gewerbliche Nutzungen und Straßenverkehr auszeichnet. Durch das geplante Vorhaben ist mit Verstärkungen größtenteils bereits bestehender Störwirkungen zu rechnen. Vorkommen besonders stöempfindlicher Arten mit hohen Fluchtdistanzen oder hoher Lärmempfindlichkeit sind im Betrachtungsraum von vorneherein nicht zu erwarten.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Auch betriebsbedingt sind Gefährdungen von Individuen bei dem hier zu prüfenden Vorhaben zu beachten. Zu nennen sind zunächst mögliche Beeinträchtigungen durch den mit der Erschließung einhergehenden Verkehr. Diese wirken weniger auf flugfähige Arten wie Vögel oder Fledermäuse, da nicht mit hohen Geschwindigkeiten im Bereich der entstehenden Straßen zu rechnen ist. Für Arten mit bodengebundener Lebensweise, im vorliegenden Fall insbesondere Amphibien, sind Gefährdungen durch die neuen Verkehrswege aber näher zu prüfen.

Bei den entstehenden Bebauungen ist zudem auf die Möglichkeit einer Gefährdung von Individuen durch Vogelschlag zu achten. Hierbei spielt sowohl die Gestaltung der Gebäudefassaden als auch die Umgebung der entstehenden Bebauung eine Rolle. Im Fall des Entstehens größerer, durchgängiger Glasfassaden ist im Einzelfall zu prüfen, ob es zu einer Gefährdung von Vögeln kommen kann.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut-

und Nahrungsräumen einer Tierart, Verlust wichtiger Teilhabitats, z.B. Nahrungsräume), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch eine Bebauung oder Nutzung voneinander getrennt werden (Barriereeffekte).

Im vorliegenden Fall sind in diesem Zusammenhang sowohl mögliche Funktionen des Plangebietes als Teilhabitat (z.B. Nahrungsraum) relevanter Tierarten als auch die Wander- und Funktionsbeziehungen für nicht flugfähige Arten, im vorliegenden Fall vor allem Amphibien, zu betrachten.

5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Da für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG nur Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und wildlebende Vogelarten zu betrachten sind, werden hier die aufgrund der vorgefundenen Habitatbedingungen relevanten Artengruppen Amphibien, Reptilien und die wildlebenden europäischen Vogelarten berücksichtigt. Die Erfassungsergebnisse für diese Artengruppen werden im Folgenden systematisch geordnet dargestellt.

5.1 Wildlebende europäische Vogelarten

5.1.1 Gesamtartenliste nachgewiesener Vogelarten

Für die Prüfung nach § 44 BNatSchG sind grundsätzlich alle wildlebenden Vogelarten relevant. Im Untersuchungsgebiet aus den Jahren 2019 und 2020, das das Plangebiet und dessen näheres Umfeld umfasste, wurden insgesamt 11 Vogelarten nachgewiesen.

Davon sind 2 Arten als Brutvögel erfasst worden. Die verbleibenden 9 Vogelarten waren als Gastvögel einzustufen, wobei es sich um Nahrungsgäste, Durchzügler oder Überflieger handelte. Das Gesamtartenspektrum kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle 2: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsraum. Beschreibung des Vorkommens. **Status** im Untersuchungsraum: B = Brutvogel (Brut- oder Reviernachweis), D = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, Ü = das Untersuchungsgebiet überfliegend. **RL D:** Rote Liste-Status in Deutschland nach RYSLAVY et al. (2020), **RL NW** bzw. **RL NB:** Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. im Naturraum „Niederrheinische Bucht“ nach GRÜNEBERG et al. (2016): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), * = ungefährdet, D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, k.A. = keine Angabe, k.E. = keine Einstufung, da Neozoe, n.n. = Art im Naturraum nicht als Brutvogel nachgewiesen. **S = Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. Planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) und MKULNV (2015) i.V.m. GRÜNEBERG et al. (2016) und RYSLAVY et al. (2020) sind fett hervorgehoben.

Deutscher Name <i>wissenschaftl. Name</i>	Status	RL NW	RL NB	RL D	Schutz	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Bluthänfling <i>Linaria cannabina</i>	NG	3	2	3	§	Seltener Nahrungsgast oder das Untersuchungsgebiet überfliegend. Nahrungshabitate und Brutreviere vor allem im westlichen Umfeld.
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	B	*	*	*	§	Im Untersuchungsjahr 2020 ein Brutrevier im gebüschreichen Graben im Nordwesten der untersuchten Fläche.
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	NG	3S	3	3	§	Seltener Nahrungsgast oder bei Revierflügen das Untersuchungsgebiet überfliegend. Brutvorkommen im Umfeld in der Rekultivierung (Westen), weiteren landwirtschaftlichen Flächen (Norden) und vor allem 2020 im Süden auf der Brachfläche zwischen dem Logistik Campus Eschweiler und dem Untersuchungsgebiet.

Deutscher Name wissenschaftl. Name	Status	RL NW	RL NB	RL D	Schutz	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	NG	*	*	V	§	Seltener Nahrungsgast nördlich der Ackerfläche (Graben).
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	NG	*	*	*	§§	2019 einmalige Beobachtung eines über dem Untersuchungsgebiet nahrungssuchenden Tieres.
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	NG	*	*	*	§	Seltener Nahrungsgast in der Ackerflur (nur während der Untersuchung 2020 beobachtet).
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	Ü	*	*	*	§	Das Untersuchungsgebiet überfliegend.
Schafstelze <i>Motacilla flava</i>	NG	*	*	*	§	Beobachtung eines adulten und eines juvenilen Vogels im Jahr 2019. Brutrevier im Osten außerhalb der Untersuchungsgrenzen
Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>	B	V	*	*	§, Art. 4 (2)	In dem im Norden an die Ackerflur angrenzenden Graben ein Brutrevier der Art in beiden Untersuchungsjahren.
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	NG	V	3	*	§§	Nachweise eines über dem Untersuchungsgebiet nahrungssuchenden (rüttelnden) Individuums am 12.05.2020.
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	NG/DZ	2S	1	2	§	Einzelne Tiere verhört und beobachtet. Sowohl 2019 (Nahrungsgast) als auch 2020 (Durchzügler) im Nordwesten (verbuschter Graben). Brutvorkommen in der westlich angrenzenden Rekultivierung.

5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten

Unter den 11 nachgewiesenen Vogelarten befinden sich 6 Arten, die als „planungsrelevant“ im Sinne von KIEL (2005) einzustufen sind und eine regional gefährdete Art. Zu diesen planungsrelevanten Arten zählen **Bluthänfling, Feldlerche, Mäusebussard, Turmfalke und Wiesenpieper**, welche jeweils das Untersuchungsgebiet als Nahrungsraum nutzten.

Die planungsrelevante Art **Schwarzkehlchen** wurde mit einem Brutrevier am Rande des Plangebiets festgestellt. Dieses befand sich sowohl im Jahr 2019 wie auch im Jahr 2020 im nordwestlichen Teil des Grabens (siehe nachfolgende Abbildung).

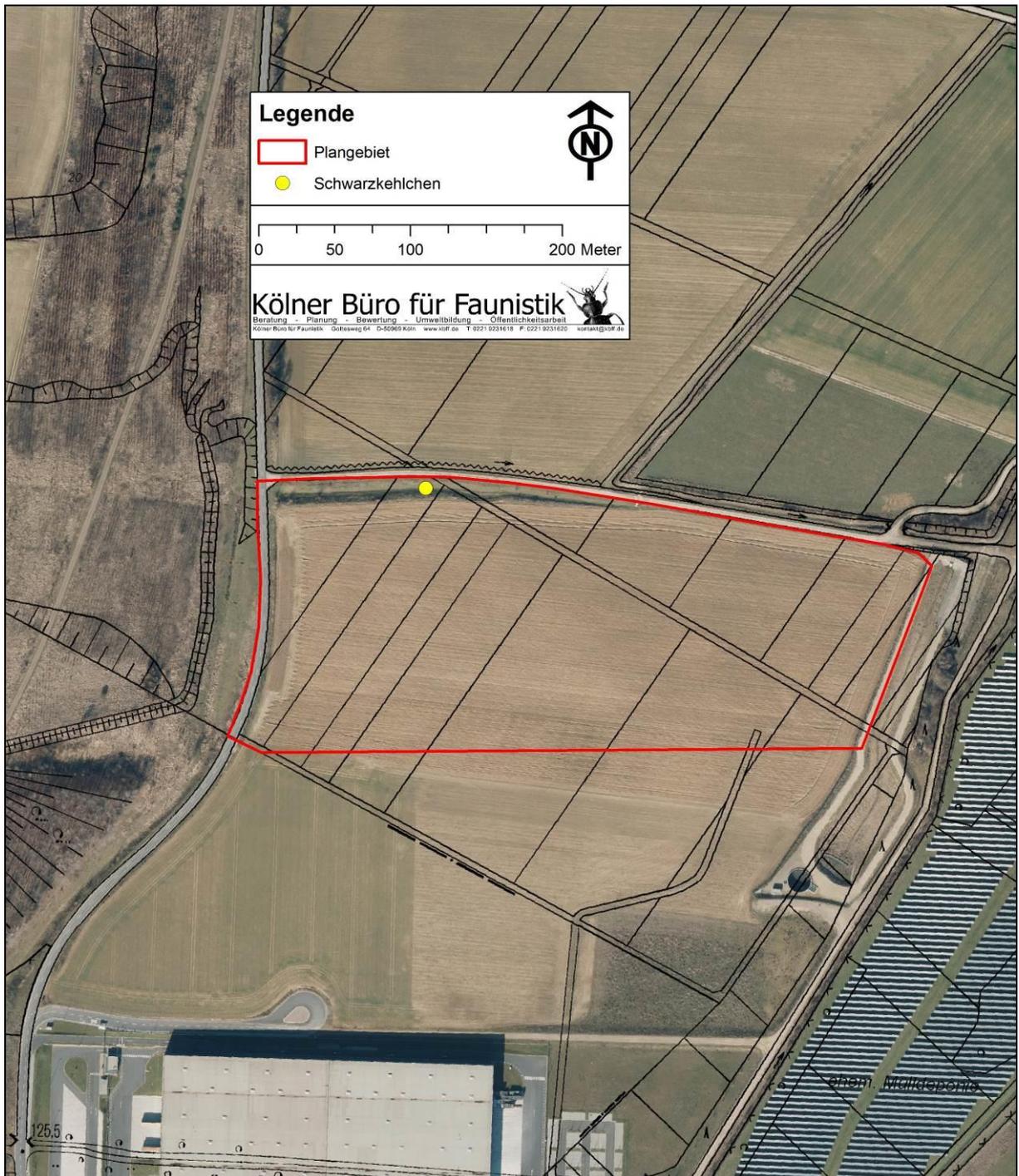


Abbildung 9: Schwarzkehlchen-Brutrevier 2019 und 2020.

5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

5.2.1 Reptilien

Bei den herpetologischen Untersuchungen konnten keine Reptilienarten nachgewiesen werden. Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Kriechtieren nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kann deshalb ausgeschlossen werden. Die Artengruppe der Reptilien wird in der artenschutzrechtlichen Prüfung deshalb nicht weiter berücksichtigt.

5.2.2 Amphibien

Im Frühjahr des Untersuchungsjahres 2020 führte der Graben im Norden des Plangebiets kurzzeitig Wasser (Abbildung 10). Dieses Kleingewässer wurde zur Reproduktion von der Kreuzkröte, einer Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, genutzt. Im Rahmen der Erfassung am 27.04.2020 wurden dort wenige hundert Quappen (vermutlich aus einer Laichschnur) gesichtet (Abbildung 11).



Abbildung 10: Im Frühjahr 2020 führte der Graben im Norden des Plangebiets Wasser.



Abbildung 11: Kreuzkröten-Kaulquappen im Wasser gefüllten Graben (27.04.2020).

Tabelle 2: Im Plangebiet nachgewiesene Amphibienarten des Anhang IV der FFH-RL. Status: R = im Planbereich reproduzierende Art. **RL NRW:** Rote-Liste-Status in Nordrhein-Westfalen nach SCHLÜPMANN et al. (2011); **RL D:** Rote-Liste-Status in Deutschland nach ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = Arealbedingt selten, V = zurückgehend (Vorwarnliste), G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, * = ungefährdet; S = von Schutzmaßnahmen abhängig. **Schutz:** §§ = streng geschützt, II bzw. IV = Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	R	2	3	§§, IV	Im Plangebiet findet die Art lediglich im Bereich der nördlich verlaufenden Grabenstruktur nach ergiebigen Niederschlägen zur Reproduktion geeignete Wasseransammlungen vor. Dort gelang in einem Untersuchungsjahr (2020) der Nachweis von Kaulquappen.

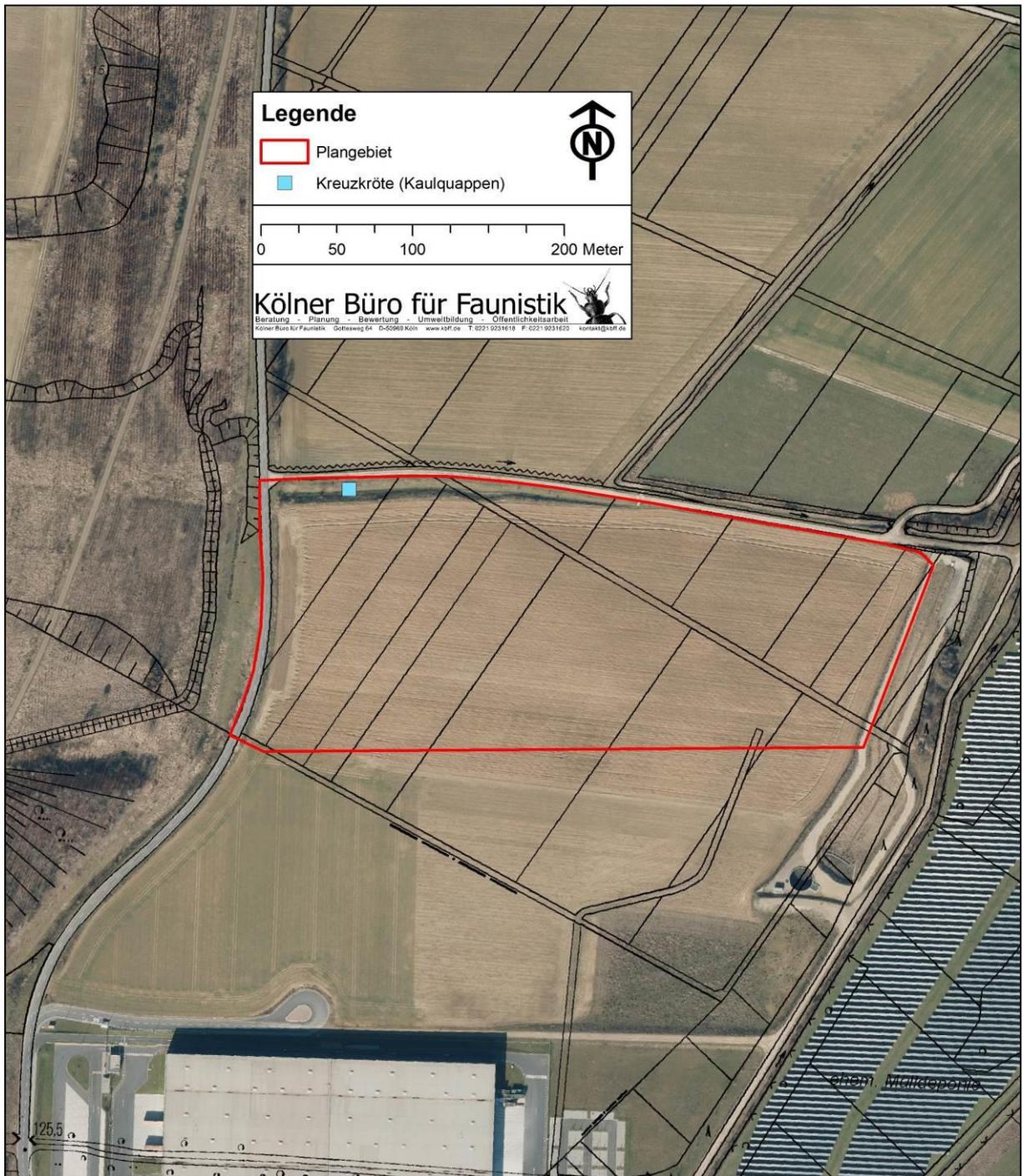


Abbildung 12: Reproduktionsstandort der Kreuzkröte in 2020.

6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der Erkenntnisse zu den potenziell im Plangebiet bzw. in dessen Umfeld bestehenden Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten erfolgt eine Prognose möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf Individuen bzw. Lebensräume dieser Arten und eine Bewertung dieser Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Dabei werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Individuen- und Lebensraumverlusten sowie Störwirkungen in die Betrachtung einbezogen. Diese Maßnahmen sind im nachfolgenden Kapitel 6.1 zusammengestellt. Weiterhin werden Maßnahmen benannt, mit denen mögliche artenschutzrechtlich relevante Lebensraumverluste vorgezogen funktional ausgeglichen werden können (CEF-Maßnahmen). Diese Maßnahmen sind erforderlich, wenn es durch das Vorhaben zu Zerstörungen bzw. Funktionsverlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten planungsrelevanter Arten kommt (Kapitel 6.2).

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Bei der Realisierung des Vorhabens sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen, um direkte Gefährdungen artenschutzrechtlich relevanter Arten zu vermeiden bzw. zu reduzieren:

V1 Zeitraum für die Flächenbeanspruchung

Um die Realisierung des Bebauungsplans zu ermöglichen, müssen im Rahmen der Flächenbeanspruchungen vorhandene Vegetationsstrukturen entfernt werden. Diese notwendigen Räummaßnahmen (Abschieben der Vegetation) müssen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten stattfinden. Dies ist der Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere. Hierdurch werden der Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel verhindert. Die Maßnahmen sind dem entsprechend im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen, um mögliche Brutvorkommen der auftretenden planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Vogelarten zu berücksichtigen. Durch die Maßnahme kann für alle wildlebenden Vogelarten vermieden werden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen inkl. ihrer Eier und Jungtiere) eintritt.

V2 Kontrolle vor Flächeninanspruchnahme

Sollte eine zeitliche Beschränkung der Flächenbeanspruchung z.B. aus Gründen des Baufortschritts nicht auf den Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar möglich sein, müsste vor der Inanspruchnahme von Flächen und Vegetationsstrukturen eine Kontrolle erfolgen, in deren Rahmen durch einen Fachmann (Ornithologe) festgestellt wird, ob die betroffenen Flächen aktuell von Vogelarten bebrütet werden. Sollte eine aktuelle Nutzung von Nestern festgestellt werden, ist die Flächeninanspruchnahme so lange aufzuschieben, bis nachgewiesen werden

kann, dass die Fläche frei von Brutn europäischer Vogelarten ist. Ergänzend ist der Einsatz von Vergrämungsmaßnahmen (z.B. Flatterband) möglich, die sicherstellen, dass der Bereich zur Brutzeit nicht von Vögeln zur Nestanlage aufgesucht wird.

V3 Abfangen und Umsiedlung von Kreuzkröten

Um eine Tötung von Kreuzkröten zu vermeiden bzw. die Tötungsgefahr erheblich zu verringern, sollte der Vorhabenbereich vor Beginn der Räum- und Erschließungsarbeiten – sofern diese in der Laichzeit der Kreuzkröte (April bis Juni) stattfinden sollten – auf dort vorhandene Tiere und deren Entwicklungsstadien (Laich, Kaulquappen) untersucht werden. Sollten diese sich im Planbereich aufhalten bzw. versuchen, in diesen einzuwandern, werden sie abgefangen und in geeignete Lebensräume im weiteren Umfeld des Plangebiets umgesiedelt.

6.2 Vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen

Im Rahmen der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden unmittelbare Gefährdungen der im Planbereich auftretenden Vogelarten sowie der in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Kreuzkröte verhindert bzw. deren Wahrscheinlichkeit erheblich gesenkt. Als artenschutzrechtliche Beeinträchtigung verbleibt aber der Verlust von Lebensräumen und somit auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten eines Reviers des Schwarzkehlchens und Beeinträchtigungen einer Reproduktionsstätte der Kreuzkröte.

Bei beiden Arten ist jedoch davon auszugehen, dass diese bei Umsetzung Habitat gestaltender Maßnahmen (funktionserhaltende Maßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen) auf geeigneten Flächen im näheren Umfeld des Plangebiets ausweichen können.

Für die Kreuzkröte wird die Anlage solcher Maßnahmen notwendig, da die möglicherweise abzufangenden Individuen in diese Bereiche umgesiedelt werden sollen (vgl. Kapitel 6.1). Hinzu kommt, dass durch diese Maßnahme vermieden werden soll, dass in unmittelbarer Nähe des zukünftigen Gewerbegebiets die Reproduktion der Art in dem dortigen Graben weiterhin stattfindet und die dann von dort dispergierenden Tiere durch den Fahrzeugverkehr gefährdet sind.

Für diese Maßnahmen bietet sich eine nördlich gelegene Fläche (Abbildung 13) an, die als Kompensationsmaßnahme für das Interkommunale Industriegebiet Inden/Eschweiler im Landschaftspflegerischen Fachbeitrags aus 2011 (Büro Landschaft!) vorgeschlagen und zwischenzeitlich umgesetzt wurde. Dort wurde als Zielvorstellung die Entwicklung abgemaigter Offenlandstandorte formuliert, die einen Lebensraum für Tag- und Nachtfalter darstellen sollen. In diese Zielvorstellung lassen sich die hier formulierten Maßnahmen für Kreuzkröte und Schwarzkehlchen hervorragend eingliedern.

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt:

CEF1: Anlage eines Blühstreifens mit Hochstaudenfluren

Für das Schwarzkehlchen erfolgt die Anlage eines mehrjährigen etwa 200m langen Blühstreifens durch Einsaat mit blütenreichem Saatgut (Regiosaatgut) unter Verwendung von Hochstauden wie z.B. Wilde Karde oder Malve (als Sitzwarten) auf einer Breite von 6m (Abbildung 13). Auch auf der übrigen Fläche erfolgt eine erneute Einsaat mit blütenreichem Regiosaatgut.

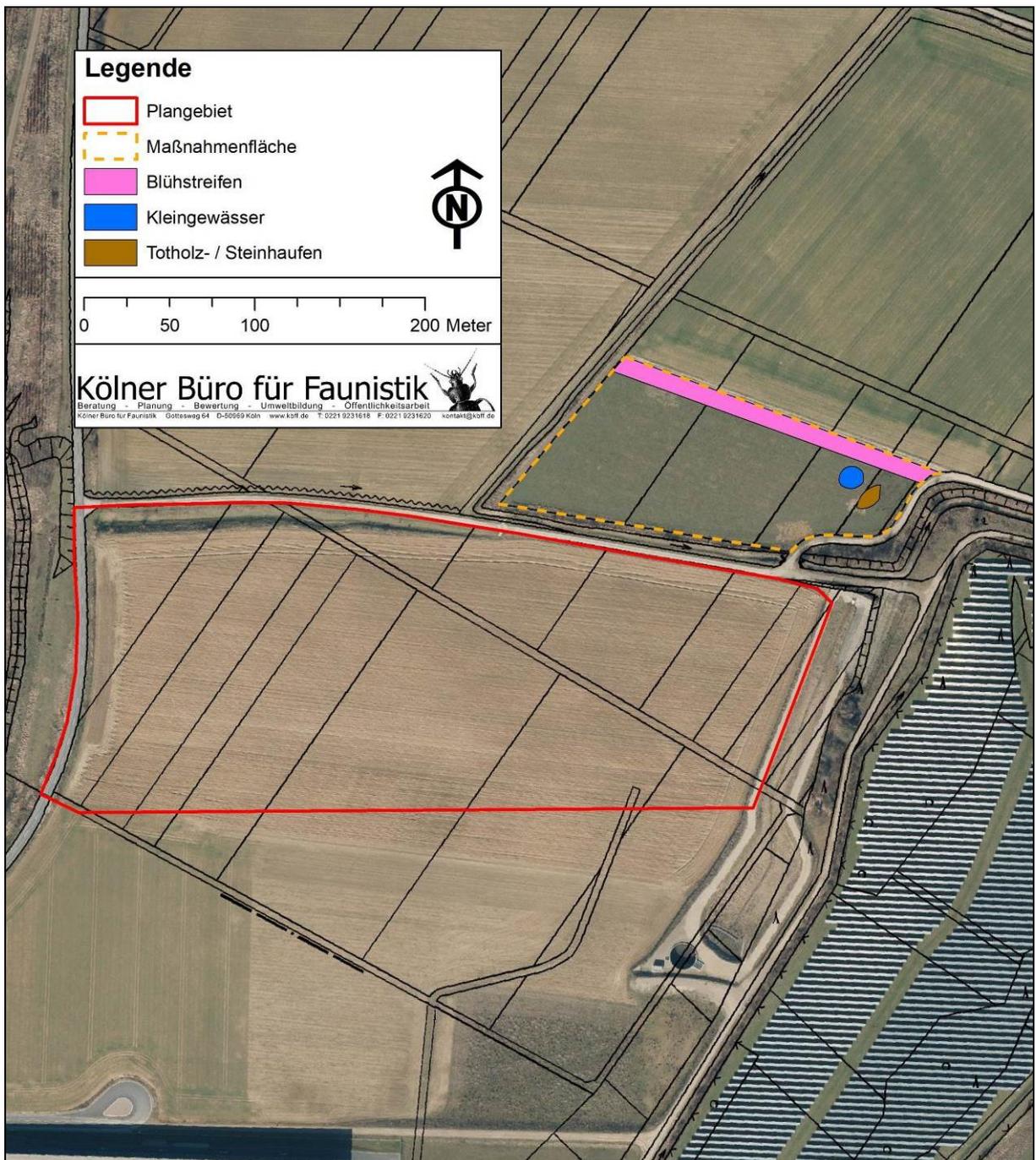


Abbildung 13: CEF-Maßnahmen im Umfeld des Plangebiets.

Im optimalen Fall besteht nach der Anlage von Blüh- und Schutzstreifen keinerlei Pflegebedarf. Vor allem mehrjährige Anlagen sollen dauerhaft ungestörten Lebensraum in der Feldflur bereitstellen. Bei mehrjährigen Einsaaten kann zur Bekämpfung von Ackerunkräutern bei Bedarf und unter Abwägung von Artenschutzaspekten vor der Samenreife ein Schröpfschnitt ein- bis zweimal im 1. Standjahr ab dem 01. Juli ca. 10 bis 15 cm über dem Boden durchgeführt werden. Das Material kann auf den Flächen verbleiben. Falls erforderlich, ist alle 3 Jahre eine Entbuschung auf der Fläche durchzuführen. Es erfolgt kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Pestizide) und keine Düngung.

CEF2: Anlage eines Kleingewässers (Folientümpel) und Totholz- und Steinhaufen

Für die Kreuzkröte wird ein Kleingewässer mittels Folienabdichtung (Abbildung 14) angelegt (mindestens 100 qm groß). Dieses Gewässer sollte an der tiefsten Stelle etwa 50 cm tief sein, wobei ausgedehnte Flachwasserbereiche (> 80 %) vorhanden sein müssen (siehe LANUV 2021). Das Gewässer muss besonnt sein. Die Umgebung des Gewässers ist vegetationsarm, möglichst mit grabbarem Substrat (Sand) zu gestalten, so dass auch nicht allzu rasch mit einem durch Sukzession hervorgerufenen Zuwachsen der Flächen gerechnet werden muss.

Im Umfeld des Gewässers wird ein kombinierter Totholz- / Steinhaufen (Abbildung 15) angelegt, der in ausreichendem Maße Versteckmöglichkeiten für die Kreuzkröten bieten soll.



Abbildung 14: Optimales Laichhabitat für Kreuz- und Wechselkröte (Beispiel für CEF2).



Abbildung 15: Die Kombination aus Totholz und Lesesteinhaufen (Beispiel für CEF2).

6.3 Betroffenheiten prüfrelevanter Arten und Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Im Folgenden wird dargestellt, ob die im Wirkraum des Bebauungsplans vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Tierarten von Beeinträchtigungen durch die Realisierung des Vorhabens betroffen sind und ob diese Beeinträchtigungen zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG führen könnten. Dabei werden die in Kapitel 6.1 benannten Vermeidungsmaßnahmen sowie die in Kapitel 6.2 dargestellten CEF-Maßnahmen berücksichtigt.

6.3.1 Europäische Vogelarten

Nicht-planungsrelevante Vogelarten

Für die im Planbereich und in seinem näheren Umfeld vorkommenden nicht planungsrelevanten Vogelarten kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände von vornherein ausgeschlossen werden, da Gefährdungen von Individuen und Entwicklungsstadien vorhabenbedingt nicht abzusehen sind (Gastvögel) oder ansonsten Maßnahmen zu ihrer Vermeidung vorgesehen werden (vgl. Maßnahmen V1, V2). Mit diesen Maßnahmen können Tötungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.

Erhebliche Störungen der Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die nicht planungsrelevanten Arten ausgeschlossen. Vorhabenbedingte Störwirkungen sind für die Arten dieser Gruppe selbst auf individueller Ebene (d.h. für einzelne als Brutvögel oder Gastvögel auftretende Individuen) aufgrund der geringen Störungssensibilität der Arten nicht denkbar, selbst wenn die Flächeninanspruchnahmen und Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit durchgeführt würden. Deshalb, aufgrund der weiten Verbreitung und geringen Spezialisierung dieser Arten sowie angesichts des günstigen Erhaltungszustandes der jeweiligen Lokalpopulationen kann sich vorhabenbedingt der Erhaltungszustand der Lokalpopulationen nicht verschlechtern.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt ebenfalls nicht ein. Bei den vorhabenbedingt betroffenen nicht planungsrelevanten Brutvogelarten handelt es sich um verbreitete und ungefährdete Arten, die keine hohen Ansprüche an ihre Lebensräume stellen und nicht auf Sonderstrukturen angewiesen sind. Für diese Arten als Lebensraum geeignete Habitate sind auch im Umfeld des Plangebiets vorhanden, so dass die betroffenen Individuen problemlos in der Lage sind, auf die umliegenden Flächen auszuweichen. Deshalb ist von einem Erhalt der ökologischen Funktion der potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht planungsrelevanter Vogelarten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (vgl. MKULNV 2021). Bei allen weiteren Arten, die nur im Umfeld des Plangebiets Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen

oder lediglich als Nahrungsgäste oder Überflieger festgestellt wurden, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von vornherein ausgeschlossen werden.

Für die nicht-planungsrelevanten Vogelarten treten deshalb i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein.

Planungsrelevante Vogelarten

Unter den im Plangebiet oder in seinem näheren Umfeld auftretenden planungsrelevanten Vogelarten konnte nur eine Art, das **Schwarzkehlchen**, als Brutvogel festgestellt werden. Die weiteren planungsrelevanten Arten **Bluthänfling, Feldlerche, Mäusebussard, Turmfalke und Wiesenpieper** sind ausschließlich Nahrungsgäste oder Durchzügler, so dass vorhabenbedingt weder unmittelbare Gefährdungen von Eiern und nicht flugfähigen Jungvögeln noch die Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu befürchten ist. Auch zu einer unmittelbaren Gefährdung von Alttieren kommt es nicht, da vorhabenbedingt einzusetzende Baufahrzeuge und -maschinen nur mit geringer Geschwindigkeit verkehren werden und die Arten hochmobil sind sowie eine gute Flugfähigkeit besitzen, so dass Kollisionen ausgeschlossen werden können. Wegen ihres großen Aktionsraums und dem großflächigen Angebot von ebenfalls als Nahrungshabitat geeigneten Offenlandflächen im Umfeld des Plangebiets können zudem erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.

Für diese Arten können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände daher ausgeschlossen werden.

Innerhalb des Plangebiets konnte unter den planungsrelevanten Vogelarten nur **das Schwarzkehlchen** brütend, also mit einem Revier, festgestellt werden. Auch für diese Art sind unmittelbare Gefährdungen und erhebliche Störungen aufgrund des Zeitraums für die Flächeninanspruchnahmen oder alternativ durchzuführenden Kontrollen auszuschließen (vgl. Maßnahmen V1, V2). Zum Erhalt der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dient die dargestellte Ausgleichsmaßnahme CEF1, die als funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahme einzustufen ist. Da die Fläche für die betroffenen Individuen aufgrund ihrer guten Flugfähigkeit und ihres großen Aktionsraums erreichbar sind, wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte auch im räumlichen Zusammenhang erhalten. Dem entsprechend tritt auch für das Schwarzkehlchen unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein. Da für die Art spezielle Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, erfolgt eine Einzelartbetrachtung:

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten																	
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art	Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)																
Angaben zur Biologie:																	
<p>Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Ein Brutrevier ist 0,5-2 ha groß, bei Siedlungsdichten von über 1 Brutpaar auf 10 ha. Das Nest wird bodennah in einer kleinen Vertiefung angelegt. Das Brutgeschäft kann bereits ab Ende März beginnen, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im Juli sind die letzten Jungen flügge (BAUER et al. 2005b, MUNLV 2008).</p> <p>In Nordrhein-Westfalen ist das Schwarzkehlchen vor allem im Tiefland zerstreut verbreitet, mit einem Schwerpunkt im Rheinland. Die bedeutendsten Brutvorkommen liegen in den Vogelschutzgebieten „Wahner Heide“, „Senne“, „Schwalm-Nette-Platte“ und „Unterer Niederrhein“ mit jeweils über 50 Brutpaaren (LANUV 2010). Aufgrund einer günstigen Bestandsentwicklung in den vergangenen Jahren ist das Schwarzkehlchen sowohl in der Roten Liste des Landes NRW als auch in der bundesdeutschen Roten Liste nicht mehr als gefährdet eingestuft. Es befindet sich auch nicht mehr auf der Vorwarnliste (Deutschland nach Grüneberg et al. 2015, Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen nach Grüneberg et al. 2016)</p>																	
Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsgebiet:																	
Im Untersuchungsgebiet ist das Schwarzkehlchen mit 1 Revier erfasst worden.																	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																	
<table border="1"> <tr> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>		FFH-Anhang IV – Art	■	europäische Vogelart	<table border="1"> <tr> <td>Rote Liste-Status</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Deutschland</td> <td>*</td> </tr> <tr> <td>Nordrhein-Westfalen</td> <td>*</td> </tr> </table>	Rote Liste-Status		Deutschland	*	Nordrhein-Westfalen	*	<table border="1"> <tr> <td>Messtischblatt</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>5104</td> </tr> </table>	Messtischblatt			5104	
	FFH-Anhang IV – Art																
■	europäische Vogelart																
Rote Liste-Status																	
Deutschland	*																
Nordrhein-Westfalen	*																
Messtischblatt																	
	5104																
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))																
<table border="1"> <tr> <td>■</td> <td>grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td></td> <td>gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td></td> <td>rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>	■	grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	<table border="1"> <tr> <td>A</td> <td>günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>günstig / gut</td> </tr> <tr> <td>C</td> <td>ungünstig / mittel - schlecht</td> </tr> </table>		A	günstig / hervorragend	B	günstig / gut	C	ungünstig / mittel - schlecht
■	grün	günstig															
	gelb	ungünstig / unzureichend															
	rot	ungünstig / schlecht															
A	günstig / hervorragend																
B	günstig / gut																
C	ungünstig / mittel - schlecht																
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																	
Ohne entsprechende Maßnahmen verliert die Art vorhabenbedingt einen Brutplatz und damit Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Auch ist eine unmittelbare Gefährdung von Eiern oder nicht flugfähigen Jungtieren und damit Entwicklungsstadien nicht auszuschließen, sollte die Flächeninanspruchnahme während der Brutzeiten oder Jungenaufzuchtzeiten erfolgen.																	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements																	
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:																	
<p>V1: Um die Realisierung des Bebauungsplans zu ermöglichen, müssen im Rahmen der Flächenbeanspruchungen vorhandene Vegetationsstrukturen entfernt werden. Diese notwendigen Räummaßnahmen (Abschieben der Vegetation) müssen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten stattfinden. Dies ist der Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere. Hierdurch werden der Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel verhindert.</p> <p>V2: Sollte eine zeitliche Beschränkung der Flächenbeanspruchung z.B. aus Gründen des Baufortschritts nicht auf den Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar möglich sein, müsste vor der Inanspruchnahme von Flächen und Vegetationsstrukturen eine Kontrolle erfolgen, in deren Rahmen durch einen Fachmann (Ornithologe) festgestellt wird, ob die betroffenen Flächen aktuell von Vogelarten bebrütet werden. Sollte eine aktuelle Nutzung von Nestern festgestellt werden, ist die Flächeninanspruchnahme so lange aufzuschieben, bis nachgewiesen werden kann, dass die Fläche frei von Brutpaaren europäischer Vogelarten ist. Ergänzend ist der Einsatz von Vergrämungsmaßnahmen (z.B. Flatterband) zu erwägen, die sicherstellen, dass der Bereich zur Brutzeit nicht von Vögeln zur Nestanlage aufgesucht wird.</p>																	

Funktionserhaltende Maßnahmen: Für das Schwarzkehlchen erfolgt die Anlage eines mehrjährigen Blühstreifens **durch** Einsatz mit blütenreichem Saatgut (Regiosaatgut) unter Verwendung von Hochstauden wie z.B. Wilde Karde oder Malve auf einer Breite von 6m.

Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements:

Die Lebensraumansprüche des Schwarzkehlchens sind bekannt. Die Fähigkeit, neue Lebensräume zu besiedeln, ist belegt.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen bzw. ihren Reproduktionsstadien (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wird durch die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V1 und V2 verhindert. Kollisionen mit Maschinen oder Fahrzeugen sind aufgrund der guten Flugfähigkeit der Art und der geringen Fahrgeschwindigkeiten nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):

Erhebliche Störungen der Art (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind aufgrund der geringen Fluchtdistanz nicht zu erwarten, Störungen an im Planbereich liegenden Brutplatz werden durch die Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten überlagert.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Aufgrund des dichten Heranrückens der Bebauung an den festgestellten Brutplatz der Art wird dieser entwertet und geht verloren.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:

Aufgrund der Durchführung der dargestellten Ausgleichsmaßnahme, die für das Schwarzkehlchen als funktionserhaltende Maßnahmen anzusehen ist, wird die ökologische Funktion der beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätte nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Somit tritt für die Art kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?

ja nein

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

ja nein

4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?

ja nein

Eine Ausnahmeprüfung ist nicht erforderlich.

6.3.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Planungsrelevante Amphibien

Mit der Kreuzkröte konnte nur eine Amphibienart nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet nachgewiesen werden. Um eine unmittelbare Gefährdung von Individuen dieser Amphibienart nach Anhang IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden, werden die Tiere im Rahmen der Maßnahme V3 im Plangebiet erfasst und in herzurichtende Laich- und Landhabitate in der Maßnahmenfläche umgesiedelt. Wegen der Schaffung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Maßnahmenfläche ist davon auszugehen, dass diese Flächen die Funktionen des betroffenen Laichgewässers ausgleichen können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten deshalb für die Kreuzkröte nicht ein. Da auch für diese Art spezielle Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, erfolgt eine Einzelartbetrachtung:

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten																					
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art		Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)																			
Angaben zur Biologie:																					
<p>Die Kreuzkröte ist eine Pionierart offener, sandiger und trocken-warmer Standorte. In Nordrhein-Westfalen ist sie in erster Linie in den tieferen Lagen zu finden. Die Art gilt hier als Charakterart der Sand- und Kiesabgrabungen. Sie bevorzugt lockere, sandige Böden und bewohnt neben den Abgrabungen vor allem Ruderalflächen, Industriebrachen, Truppenübungsplätze, Abraumhalden und ähnliche Biotope mit hohem Freiflächenanteil und ausreichenden Versteckmöglichkeiten (GÜNTHER & MEYER 1996, SINSCH 1998). Die Laichgewässer sind in der Regel flache und besonnte, vegetationsarme, oft temporäre Kleingewässer. Aufgrund der höheren Temperaturschwelle, welche Wanderung, Rufen und Paarung auslösen, gehört die Kreuzkröte in Mitteleuropa zu den spätlaihenden Arten. Infolge der langen Laichperiode trifft man ihre Larven von Mai bis September an. Ebenso ist der Landgang frisch metamorphosierter Tiere über viele Monate (Ende Mai bis Anfang Oktober) verteilt.</p> <p>Die Kreuzkröte ist vor allem im Ruhrgebiet und in der Rheinschiene nicht selten, verliert aber auf Grund von Nutzungsänderungen in den von ihr präferierten Habitaten zunehmend an Lebensraum (AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW 2008, SCHLÜPMANN & GEIGER 1999).</p>																					
Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsgebiet:																					
Im Plangebiet konnte die Kreuzkröte reproduzierend in einem Untersuchungsjahr in dem nördlich verlaufenden Graben nachgewiesen werden.																					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																					
<table border="1"> <tr> <td>■</td> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>	■		FFH-Anhang IV – Art			europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	2	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>5104</td></tr></table>		5104									
■		FFH-Anhang IV – Art																			
		europäische Vogelart																			
2																					
3																					
5104																					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region <table border="1"> <tr><td></td><td>grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td>■</td><td>Gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td></td><td>Rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>			grün	günstig	■	Gelb	ungünstig / unzureichend		Rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <table border="1"> <tr><td></td><td>A</td><td>günstig/ hervorragend</td></tr> <tr><td>■</td><td>B</td><td>günstig / gut</td></tr> <tr><td></td><td>C</td><td>ungünstig / mittel - schlecht</td></tr> </table>			A	günstig/ hervorragend	■	B	günstig / gut		C	ungünstig / mittel - schlecht
	grün	günstig																			
■	Gelb	ungünstig / unzureichend																			
	Rot	ungünstig / schlecht																			
	A	günstig/ hervorragend																			
■	B	günstig / gut																			
	C	ungünstig / mittel - schlecht																			

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Ohne entsprechende Maßnahmen ist damit zu rechnen, dass Individuen der Art vorhabenbedingt beeinträchtigt werden können und zudem Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen. Entsprechend könnten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen: V3 Abfangen und Umsiedlung von Kreuzkröten Um eine Tötung von Kreuzkröten zu vermeiden bzw. die Tötungsgefahr erheblich zu verringern, sollte der Vorhabenbereich vor Beginn der Räum- und Erschließungsarbeiten – sofern diese in der Laichzeit der Kreuzkröte (April bis Juni) stattfinden sollten – auf dort vorhandene Tiere und deren Entwicklungsstadien (Laich, Kaulquappen) untersucht werden. Sollten diese sich im Planbereich aufhalten bzw. versuchen, in diesen einzuwandern, werden sie abgefangen und in geeignete Lebensräume im weiteren Umfeld des Plangebiets umgesiedelt.	
Funktionserhaltende Maßnahmen: CEF2: Anlage eines Kleingewässers (Folientümpel) und Totholz- und Steinhäufen Für die Kreuzkröte wird ein Kleingewässer mittels Folienabdichtung angelegt (mindestens 100 qm groß). Dieses Gewässer sollte an der tiefsten Stelle etwa 50 cm tief sein, wobei ausgedehnte Flachwasserbereiche (> 80 %) vorhanden sein müssen. Das Gewässer muss besonnt sein. Im Umfeld des Gewässers wird ein kombinierter Totholz- / Steinhäufen angelegt, der in ausreichendem Maße Versteckmöglichkeiten für die Kreuzkröten bieten soll.	
Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements: Die erfolgreiche, rasche Besiedlung von (Folien)Gewässern ist belegt. Die Maßnahmen sind geeignet, kurzfristig positive Lebensraumeffekte zu erreichen.	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien): Tiere, die in ihren Landlebensräumen oder Laichgewässern festgestellt werden, werden rechtzeitig geborgen und umgesiedelt. Das geringe verbleibende Risiko entspricht dem allgemeinen Lebensrisiko der Art.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation): Die Art ist weder licht- noch lärmempfindlich. Vorhabenbedingte Störungen durch Licht- und Lärmimissionen sind für die Kreuzkröte daher nicht mit einer erheblichen Störung verbunden.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Die Kreuzkröte verliert vorhabenbedingt eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte.	
§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang: Durch die Schaffung eines neuen Laichgewässers und Versteckstrukturen auf der dem Vorhaben benachbarten Maßnahmenfläche kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden. Somit tritt für die Art kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Siehe Ausführungen in den Kapiteln 9.1 und 9.2.		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Siehe Ausführungen in Kapitel 9.3.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine Ausnahmeprüfung ist nicht erforderlich.		

7. Prüfung von Ausnahmetatbeständen

Aus der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung geht hervor, dass die Realisierung des Bebauungsplans als zulässiger Eingriff einzustufen ist und im Sinne des BNatSchG keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Da eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der prüfrelevanten Arten unter Berücksichtigung der in den Kapiteln 6.1 und 6.2 dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie funktionserhaltenden Maßnahmen auszuschließen ist, bedarf der Eingriff keiner Prüfung der Ausnahmetatbestände nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

8. Zusammenfassung und Fazit

Die Gemeinde Inden beabsichtigt ein neues Gewerbegebiet mittels Bebauungsplan 41 - Am Grachtweg Nord auszuweisen. Dafür bieten sich Flächen nördlich des Interkommunalen Industriegebietes an, weil diese auf Grund der Lage nordöstlich des Kraftwerkgeländes im Kontext des Industriedrehkreuzes Weisweiler städtebaulich und funktional sehr gut mit bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten verknüpft und gut an das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden sind. Zudem werden diese Flächen bereits durch das bestehende Kraftwerk und das südlich angrenzende Interkommunale Industriegebiet geprägt.

Im Zusammenhang mit der sich im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplans ergebenden Nutzungsänderung von Teilflächen könnten artenschutzrechtliche Konflikte eintreten. Mit der vorliegenden Artenschutzprüfung soll bewertet werden, ob hierdurch Betroffenheiten von Arten ausgelöst werden, die unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen. Zudem wird auf die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich von artenschutzrechtlichen Konflikten eingegangen.

Im ersten Schritt wurden diejenigen prüfrelevanten Arten durch eigenständige Kartierungen ermittelt, die im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen. Für die vorkommenden prüfrelevanten Arten erfolgt anschließend eine Einschätzung, ob vorhabenbedingte Wirkfaktoren zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen können.

Die Prüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

Im Planungsbereich und in seinem Umfeld wurden 11 Vogelarten festgestellt. Unter den nachgewiesenen Vogelarten befinden sich 6 Arten, die als „planungsrelevant“ im Sinne von KIEL (2005) einzustufen sind und eine regional gefährdete Art. Zu diesen planungsrelevanten Arten zählen **Bluthänfling**, **Feldlerche**, **Mäusebussard**, **Turmfalke** und **Wiesenpieper**, welche jeweils das Untersuchungsgebiet jedoch lediglich als Nahrungsraum nutzten. Die planungsrelevante Art **Schwarzkehlchen** wurde mit einem Brutrevier am nördlichen Rand des Plangebiets festgestellt.

Bei den nicht-planungsrelevanten Vogelarten kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit im Rahmen von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verhindert werden. Diese dienen auch dazu, das Eintreten des Tötungsverbotes für die planungsrelevanten Vogelarten zu verhindern. Es verbleibt aber für das **Schwarzkehlchen** die Beeinträchtigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte aufgrund der Entwertung des bisher genutzten Brutplatzes.

Für das Schwarzkehlchen werden funktionserhaltende Maßnahmen beschrieben, die geeignet sind, die ökologische Funktion der durch das Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und

Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang zu wahren, so dass für die Art keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten.

Auch für die Kreuzkröte, die reproduzierend in einem Untersuchungsjahr am nördlichen Rand des Plangebiets festgestellt wurde, werden Maßnahmen notwendig. Neben Schutzmaßnahmen werden für diese Amphibienart auf einer benachbarten Fläche Ersatzhabitate hergestellt, so dass auch für die Kreuzkröte das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.

Die Realisierung des Bebauungsplans 41 „Am Grachtweg Nord“ der Gemeinde Inden ist somit unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der dargestellten funktionserhaltenden Kompensationsmaßnahmen artenschutzrechtlich als zulässig zu bewerten.

Für die Richtigkeit:

Köln, 04.09.2023



Dr. Thomas Esser

9. Literatur und sonstige verwendete Quellen

- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2021): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, Endgültige Fassung, Oktober 2021.
- GRÜNEBERG, C., S.R.SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERCKENRATH, M.M.JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung, Stand: Juni 2016. – Charadrius 52, 1-2: 1-66.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. – Natursch. Biol. Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg: 259-288.
- LANDSCHAFT! (2011): Interkommunales Industriegebiet Inden / Eschweiler. Bebauungsplan Nr. 30 „Am Grachtweg“ in Inden Frenz. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. – Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen, Entwurf, Stand 20.08.2012.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 266 S.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016.
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und biologische Vielfalt 170 (4), BONN-BAD GODESBERG: 86 S.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHLÜPMANN, M.; MUTZ, T.; KRONSHAGE, A.; GEIGER, A. & HACHTEL, M. unter Mitarbeit des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere und Lurche – Reptilia et Amphibia – in Nordrhein-Westfalen. In: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung. – LANUV-Fachbericht, Recklinghausen 36, Band 2: 159-222.